



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.

2.

CARTEL,

Zwischen

Sr. Königl.  
Majestät in  
Preussen, &c.

und dem

Hochfürstl. Hause  
Würtemberg

Sub dato Berlin / den 12. Januarii 1742.

— — — — —  
L E B E

gedruckt bey der Wittwen de Vries auf der Königl. Preuss. Hoff. Buchdruckeren.



1.

**W**ollen Se. Köntl. Majestät in Preussen / und des Herrn Administratoris und Ober. Vormunders von Württemberg Hochfürstl. Durchl. von tragender Administration und Vormundschafft wegen: Dasi alle diejenige Leuthe / welche den Soldaten. Eyd abgeschworen / und von des einen / oder des andern hohen Paciscenten respectivé Arméén und enröllirten Soldaten und Zuwachs / sie mögen aus dietes oder jenes derer hohen Paciscenten Landen / oder sonst gebürtig und angeworben seyn / woher sie wöhlen / ins künfftige austreten / und in des andern Theils Krieges. Dienste übergeben / oder sonst in deren Landen / es seye im Felde / Garnisons, Quartieren, oder wo es wolle / in Städten / oder auf dem Lande / unter was für Vorwand oder Prætext es immer sey / ohne richtige Pässe angetroffen werden / sowohl ohne / als auf Ansuchen / sofort unabweislich in Arrest genommen / davon ein ander reciproque Notificat-ion gegeben / und sodann deren Ausfolge und Extradirung / nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montour und Gevähr / reciproce, unverzüglich / und ohne die geringste Difficultät oder Aufenthalt geschehen solle.

2.

So bald man in Erfahrung kommt / dasi jemand von solchen Deserteurs in des einen oder andern derer hohen Paciscenten Landen / auch außser Kriegs. Diensten / sich aufhalte / soll sowohl auf geschriebene Requisition des einen / und andern derer hohen Paciscenten / oder deroelben Officiers, als auch ohne solche Requisition, die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn / denselben sofort persönlich / und verlässlich arretiren zu lassen / und sodann nach dem hier vorstehenden ersten und folgenden Articulin ohne Aufenthalt auszuliefern.

3. Soll



3.

Soll beydenfalls Hohen und Niederen Officiers, bey Vermeidung ohn-  
ausbleiblicher exemplarischer Strafe unterlaget werden/ keine Deserteurs  
von derer hohen Paciscenten enrollirten Trouppen, Soldaten und Zu-  
wachs wissentlich anzunehmen/ vielmehr sollen sie/ wann sich jemand bey  
ihnen/ oder den ibrigen anlebet/ oder finden läset/ denselben genau exa-  
miniren/ ob und unter was vor Trouppen er gedienet/ oder engagiret sey/  
und da er vor einen Deserteur von des einen/ oder des andern derer hohen  
Paciscenten respectivè Armée, und enrollirten Soldaten/ erkannt würde/  
selbigen sofort arretiren lassen/ und dem Chef des respectivè Regimentis  
oder Compagnie, wovon er ausgetreten/ oder an die hohe Paciscenten selbst/  
es zu melden schuldig seyn.

4.

Solte auch jemand von des einen/ oder des andern derer hohen Pacif-  
centen/ Officiers, Soldaten oder Unterthanen in des andern Theils Lan-  
den wider dieses Cartel handeln/ oder sonst einen strafbaren Excess begehen/  
soll selbiger zwar deshalb sofort allda mögen arretirt/ übrizens aber seinem  
Landes- Herrn zur Bestrafung extradiret werden.

5.

Und da sich auch leicht zutragen kan/ daß Deserteurs unwissend ange-  
nommen werden/ alsdann aber demjenigen Officier, welcher solchen derge-  
stalt engagiret/ zum unverschuldeten Schaden gereicht wurde/ wann er  
denselben gang ohne Entgelt wider gehen lassen müste. Als soll für ei-  
nen jeden dergleichen/ wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszulie-  
ferenden Deserteur, in Krieges und Friedens- Zeiten überhauß jeden Reichs-  
thaler Cartel- Geldt/ und für dessen Verpflegung, zeitwährenden Arrests,  
bis zu dessen Extradition, täglich 2. Groschen von dem/ der den Deserteur  
wider bekomt/ bezahlt werden.

6.

Damit es auch wegen des Orts/ wohin die Deserteurs von Beyden  
hohen Paciscenten jedesmahl zu liefern/ keine Schwierigkeit geben möge;  
So ist hiemit von beyden Theilen beliebet worden/ daß solchane Extradition  
allemahlt zu Ansprach/ als weßentwegen sowohl Se. Königl. Majestät/ als  
des Herrn Herzogs Administratoris Hochfürstliche Durchlaucht die gebö-  
rige General- Requisitoriales ein vor allemahl wollen abgehen lassen/ geche-  
ben/

hen / und bis dahin des Deserteur von demjenigen Theil / welcher selbigen  
arretiren lassen / geführet / und in sichere Verwahrung dahin gebracht / und  
an das andere Theil abgeliefert werden solle.

7.

Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und un-  
weigerlich gehalten / und der Capitulant deren / ohne erhebliche in einem  
Kriegs-Recht erkannte Ursache / nicht verlustig erkläret / auch nach aus-  
gediener Zeit / wann er nicht aufs neue capituliret / in seine vorige Freyheit  
gelassen werden : widrigensfalls aber kan er / wann er deserciret / von seinem  
Lands-Herrn in Schutz genommen / und darinnen behalten werden.

8.

Zu desto mehrerer Versicherung / und genauer Nachlebung dessen / was  
hietinnen stipuliret ist / soll dieses Cartel a dato publicationis an / drey Jahr  
lang gelten / und seine Kraft haben / und nicht nur bey denen beyderseitigen  
Troupen , Garnisons , Regimentern und Compagnien , sondern auch über-  
all im ganzen Lande / sowohl denen einen als andern hohen Pacifcenten,  
damit es zu jedermanns Notiez komme / und ein jeder sich darnach zu achten  
wisse / öffentlich kund gemachet / und publiciret werden. So geschehen und  
gegeben / Berlin / den 12. Januarii Anno 1742.

Friderich.



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



# CARTEL,

Zwischen

# Se. Königl.

# Majestät in Preussen, &c.

und dem

# Kurfürstl. Hause Sachsen-Weimar

Berlin / den 12. Januarii 1742.

GEZE  
des Bries auf der Königl. Preuss. Hoff. Buchdruckerey.

